

Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Wahlordnung

§ 1 Geltung

- (1) Grundlage der Wahlordnung ist die Satzung des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Die Wahlordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Wahlordnung gilt für die Landeskonzferenz und entsprechend auch für die Sitzungen des Landesausschusses, des Landesvorstandes, des Ehrenausschusses und etwaiger Arbeitskreise sowie anderer Gremien im Verein.

§ 2 Präsidium, Wahlleitung und Zählkommission

- (1) Wahlvorgänge der Landeskonzferenz werden von einem zweiköpfigen Präsidium geleitet, das für die Sitzung gewählt wird; die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums endet mit der Sitzung. Wahlvorgänge anderer Sitzungen werden von der jeweiligen Sitzungsleitung geleitet.
- (2) Weiterhin wird eine zweiköpfige Zählkommission gewählt, welche für die Auszählung der Stimmen (nur bei geheimer Wahl oder Abstimmung) zuständig ist und die Beschlussfähigkeit überprüft; die Amtszeit der Mitglieder der Zählkommission endet mit der Sitzung.
- (3) Die Wahlen für die Mitglieder des Präsidiums und der Zählkommission bei Landeskonzferenzen werden vom Landesvorstand, ansonsten von der jeweiligen Sitzungsleitung, geleitet.
- (4) Mitglieder des Präsidiums und der Zählkommission sollten erschienene Vereinsmitglieder sein. Wenn Wahlen auf der Tagesordnung stehen, dürfen Mitglieder der Zählkommission nicht für Ämter kandidieren, die auf dieser Sitzung gewählt werden; eine Umbesetzung der Mitglieder des Präsidiums oder der Zählkommission ist aus wichtigen Gründen während der Sitzung möglich.
- (5) Das Präsidium und die Zählkommission können erschienenen Personen übergangsweise Aufgaben übertragen, die zur besseren Durchführung von Vorgängen während der Sitzung beitragen.
- (6) Das Amt der Sitzungsleitung (nach Absatz 1) und das Amt der Zählkommission (nach Absatz 2) sind miteinander vereinbar, sofern diese Regelung nicht mit der aus Absatz 4 Satz 2 kollidiert.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn alle Delegierten oder stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens ein Viertel der Delegierten oder stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden erschienen ist. Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens ein Viertel dieser erschienen ist. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte dieser erschienen ist. Arbeitskreise gelten als beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Arbeitskreises ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens ein Viertel dieser erschienen ist. Der Fristlauf der Einladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe des postalischen Schreibens oder der Absendung der E-Mail. Die jeweilige Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Vereinsmitgliedes versandt wurde. Zum Nachweis des Zugangs reicht der Nachweis der Versendung aus.
- (2) Beschlussunfähigkeit ist von der Zählkommission festzustellen. Ist dies festgestellt und die Landeskonzferenz beschlussunfähig, so ist die nächste, offiziell vom Landesvorstand einberufene Landeskonzferenz für jene Beratungsgegenstände und Anträge beschlussfähig. Bei dieser zweiten Lesung beschließt die Landeskonzferenz diese mit der Mehrheit nach geltenden Bestimmungen der erschienenen Delegierten oder stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden. Ist eine Sitzung des Landesausschusses, des Landesvorstandes oder etwaiger Arbeitskreise als beschlussunfähig nach Satz 1 ausgewiesen, so gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend für jene Sitzung.
- (3) Änderungen der Satzung und der Ordnungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit und sind nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß der Antragsfrist beim zuständigen Gremium möglich. Satz 1 gilt entsprechend für die Änderungen der Satzung, die nach § 33 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Satzungszweck betreffen.
- (4) Ist eine Landeskonzferenz, bei welcher Änderungen nach Absatz 3 auf der Tagesordnung standen, beschlussunfähig, so ist die nächste, offiziell vom Landesvorstand einberufene Landeskonzferenz in diesem Punkt beschlussfähig; sie beschließt bei dieser zweiten Lesung die Änderungen mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Delegierten oder stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden. Ist eine Sitzung des Landesausschusses, des Landesvorstandes oder etwaiger Arbeitskreise, bei welcher Änderungen nach Absatz 3 auf der Tagesordnung standen, als beschlussunfähig ausgewiesen, so gilt Satz 1 entsprechend für jene Sitzung.
- (5) Bei der Berechnung von benötigten Anzahlen für Beschlussfähigkeiten, Mehrheitsbildungen oder vergleichbaren Quoren werden die Dezimalstellen gestrichen, um die entsprechende Anzahl zu ermitteln; Werte, die anschließend kleiner als 2 sind, werden auf den Wert 2 festgesetzt; sollte durch das Prinzip dieses Satzes ein vorgesehenes höheres Quorum (wie eine notwendige Zweidrittelmehrheit) einen niedrigeren Wert annehmen als ein vorgesehenes niedrigeres Quorum (wie eine relative Stimmenmehrheit), dann wird der Wert des höheren Quorums dem des niedrigeren angepasst, sodass das Verhältnis der notwendigen Quoren nicht widersprüchlich wird. Maßgebliche Grundlage für die Berechnung der Beschlussfähigkeit ist die Anzahl der jeweils stimmberechtigten Personen zum Zeitpunkt der Versendung der Einladung zur jeweiligen Sitzung; hierbei wird stets die aktuelle Ämterbesetzung, unter Beachtung eventuell nicht besetzter Ämter nach § 6 Absatz 11, der tendenziell möglichen Ämterbesetzung, beispielsweise nach dem Delegiertenschlüssel, vorgezogen.

§ 4 Abstimmungen

- (1) Bei Abstimmungen haben die Delegierten oder stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden die Möglichkeit, mit Ja oder Nein zu stimmen oder sich zu enthalten. Bei der Stimmenabgabe ist niemand an Weisungen gebunden. Alle Delegierten oder stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden sind abstimmungsberechtigt und haben eine Stimme. Diese Abstimmungsberechtigung ist nicht übertragbar. Erschienene Delegierte oder stimmberechtigte Sitzungsteilnehmende bleiben bei einer Abstimmung nur dann unberücksichtigt, wenn sie der Sitzungsleitung angezeigt haben, dass sie sich vorzeitig (oder auch nur vorübergehend) entfernen oder nicht an der Abstimmung teilnehmen. Wenn diese Anzeige nicht erfolgt ist, wird die Stimme der*des Delegierten oder stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden, welche*r an der Abstimmung nicht teilnimmt, als Enthaltung gezählt.
- (2) Beschlüsse bei Sitzungen werden mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen hierbei nicht als abgegebene Stimmen.
- (3) Stimmengleichheit wird als Ablehnung gewertet.
- (4) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, wenn nicht anders entschieden wird. Alle Delegierten oder stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden haben das Recht, eine geheime Abstimmung zu beantragen.

§ 5 Kandidaturen

- (1) Kandidierende für Wahlen können von allen Erschienenen vorgeschlagen werden. Die Wahl von abwesenden Personen ist möglich.
- (2) Die Wählbarkeit von Kandidierenden ergibt sich aus den Bestimmungen der Satzung und der Wahlordnung und muss gewährleistet sein.
- (3) Kandidierende haben sich der entsprechenden Sitzung vorzustellen. Im Falle einer Wahl in Abwesenheit wird die*der entsprechende Kandidierende von Erschienenen vorgestellt. Dabei dürfen den Kandidierenden Fragen zur Person und zu Inhalten gestellt werden. Eine Diskussion über die jeweiligen Kandidierenden ist nicht vorgesehen.
- (4) Kandidierende müssen vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Kandidatur und gegebenenfalls nach der Wahl die Annahme der Wahl erklären. Bei abwesenden Personen müssen die Erklärung zur Kandidaturbereitschaft und gegebenenfalls die Annahmeerklärung der Wahl in Textform vorliegen.

§ 6 Wahlen

- (1) Wahlen können nur dann stattfinden, wenn sie in der Einladung ordnungsgemäß vermerkt worden sind.
- (2) Wahlen sind geheim; sie können offen erfolgen, wenn alle erschienenen Delegierten oder stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden zustimmen. Block- und Listenwahlen sind nach Maßgabe der Sitzungsleitung zulässig, sofern nicht ein Drittel der erschienenen Delegierten oder stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden dem widerspricht.
- (3) Bei Wahlen haben die Delegierten oder stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden die Möglichkeit, mit Ja oder Nein zu stimmen oder sich zu enthalten. Bei der Stimmenabgabe ist niemand an Weisungen gebunden.

- (4) Alle Delegierten oder stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden sind stimmberechtigt und haben maximal so viele Stimmen, wie es bei einer Wahl Posten zu besetzen gibt; hierbei muss aber mindestens eine Stimme abgegeben werden, damit die Stimme nicht als ungültig oder Enthaltung gilt. Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.
- (5) Alle Delegierten oder stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden haben das gleiche Stimmrecht. Stimmhäufung ist nicht möglich.
- (6) Wählbar für Ämter des Vereins sind alle Delegierten oder stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Beschränkungen von Satz 1 gelten nicht bei Ämtern in Form der Sitzungsleitung, der Zählkommission und der Protokollführung; Ausnahmeregelungen durch die Satzung, andere Ordnungen oder Richtlinien oder gültige Beschlüsse sind entsprechend zu beachten. Als Ämter des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. im Sinne des Satzes 1 und des § 5 Absatz 3 der Satzung sind
 1. die Funktion als Mitglied des Landesvorstandes (nach § 8 Absatz 1 Satz 1 der Satzung in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Nummer 1 der Satzung),
 2. die Funktion als Mitglied der Landesrevision (nach § 8 Absatz 7 der Satzung in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Nummer 2 der Satzung),
 3. die Funktion als Mitglied des Ehrenpräsidiums (nach § 8 Absatz 1 Satz 1 der Ehrenordnung),
 4. die Funktion als Delegierte*r der Direktmitglieder (nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Satzung und nach § 7 Absatz 2 Halbsatz 2 der Satzung, jeweils in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 1 der Wahl- und Geschäftsordnung der Direktmitglieder),
 5. die Funktion als Delegierte*r einer Gliederung (nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Satzung),
 6. die Funktion als Delegierte*r im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 3 der Satzung,
 7. die Funktion als Delegierte*r im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 der Wahl- und Geschäftsordnung der Direktmitglieder, sofern diese Funktion nicht bereits unter die Kategorisierung der Nummern 4 und 6 fällt,
 8. die Funktion als Leitung eines Arbeitskreises (nach § 9 Absatz 2 Satz 1),
 9. die Funktion als Sitzungsleitung (nach § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung) oder Mitglied der Sitzungsleitung, darunter auch die Funktion als Mitglied des Präsidiums im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1,
 10. die Funktion als Mitglied der Zählkommission (nach § 2 Absatz 2) und
 11. die Funktion als Protokollführung (im Sinne des § 6 Absatz 6 Satz 2 der Satzung in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 3 der Geschäftsordnung)
 zu verstehen.
- (7) Eine Wiederwahl in die Ämter des Vereins ist möglich. Ämter des Landesvorstandes (nach § 8 Absatz 1 Satz 1 der Satzung in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Nummer 1 der Satzung) sind nicht vereinbar mit Ämtern der Landesrevision (nach § 8 Absatz 7 der Satzung in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Nummer 2 der Satzung); ansonsten ist eine Ämterhäufung möglich. Landesvorstandsmitglieder dürfen im Anschluss an ihr Amt im Landesvorstand in der folgenden Amtsperiode nicht für Ämter der Landesrevision kandidieren.

- (8) Für ein Amt des Vereins ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen, gültigen Ja-Stimmen erhält, sofern diese Anzahl höher ist als die Anzahl der abgegebenen, gültigen Nein-Stimmen für die entsprechende kandidierende Person (relative Mehrheit). Entsprechend sind die Kandidierenden mit den meisten abgegebenen, gültigen Ja-Stimmen gewählt, sofern diese Anzahl höher ist als die Anzahl der abgegebenen, gültigen Nein-Stimmen für die jeweiligen Kandidierenden, wenn es mehrere Ämter im Wahlgang zu besetzen gilt.
- (9) Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit kann das Los entscheiden, wenn nichts anderes entschieden wird.
- (10) Personen, die in Ämter des Vereins gewählt worden sind, bleiben bis zur Neuwahl dieser Ämter im Amt, sofern sie nicht aus ihrem Amt – beispielsweise durch einen persönlichen Rücktritt – ausscheiden oder die Satzung und die Ordnungen eine andere Regelungen vorschreiben. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist jederzeit möglich und ist gegenüber dem Landesvorstand in Textform zu erklären. Abweichend von Satz 2 ist ein Rücktritt von einem Amt als Vorstandsmitglied nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen solchen Vorstandsmitglied wirksam. Scheidet eine Person, die ein Amt innehat und Vereinsmitglied ist, aus dem Verein durch Austritt oder Ausschluss aus, so kommt dies einem Rücktritt mit Wirkung zum Ende der Vereinsmitgliedschaft gleich, sofern die Vereinsmitgliedschaft eine notwendige Voraussetzung für das Amt ist; dies betrifft insbesondere Ämter nach § 6 Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 bis 5 und 8.
- (11) Ämter nach Absatz 6 Satz 3 können unbesetzt bleiben, wenn beispielsweise keine oder nicht genügend Kandidaturen für das jeweilige Amt bei der Wahl vorliegen; die Handlungsfähigkeit des jeweiligen Gremiums muss gewahrt bleiben. Der Landesvorstand nimmt bei vakanten Posten deren Aufgaben kommissarisch wahr. In Ausnahmefällen kann er auch kommissarisch Personen in freie Ämter nach Satz 1 einsetzen. Dabei hat er bei der Berufung auf die Wählbarkeit der jeweiligen Person für das Amt zu achten und auf die Befristung des kommissarischen Einsatzes bis zur nächsten regulären Wahl oder Nachwahl hinzuweisen. Das Recht zur ordentlichen Neu- oder Nachwahl des Amtes durch das jeweilige Gremium bleibt hiervon unberührt.
- (12) Personen, die in Ämter nach Absatz 6 Satz 3 gewählt worden sind, können vom zuständigen Gremium, welches sie gewählt hat, mit einer Stimmenmehrheit jederzeit ohne die Angabe von Gründen bei einer entsprechenden Gremiumssitzung wieder abgewählt werden (Abberufung gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

§ 7 Landesvorstand

- (1) Die Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Landesvorstandes ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen.
- (2) Scheidet während einer Amtsperiode ein Mitglied des Landesvorstandes aus – beispielsweise durch persönlichen Rücktritt (nach Maßgabe von § 6 Absatz 10) –, so kann durch die Landeskonzferenz ordnungsgemäß ein Ersatzmitglied gewählt werden. Es gelten weiterhin die Regelungen von § 8 Absatz 2 Satz 4 bis 7 der Satzung.
- (3) Der Landesvorstand kann (anstelle von Präsenzsitzungen) auch Telefon- oder Videokonferenzen oder Sitzungen in einem Hybridformat durchführen; hierfür ist eine vorherige Absprache innerhalb des Landesvorstandes notwendig, die auch die Zugangsmöglichkeiten zum jeweiligen Dienst beinhaltet. Es gelten die Bedingungen für Landesvorstandssitzungen weiterhin.

- (4) Landesvorstandsmitglieder und Landesrevisionsmitglieder, die qua Amt an einer Landeskonzferenz teilnehmen und die entsprechenden Rechte von Delegierten beziehungsweise stimmberechtigten Sitzungsteilnehmende besitzen, behalten diese Rechte nach ihrer Entlastung durch die Landeskonzferenz bis zum Ende dieser Landeskonzferenz.
- (5) Der Landesvorstand kann einen Beschluss nach § 4 Absatz 2 auch als Umlaufbeschluss außerhalb von seinen Sitzungen fällen. Der Beschluss muss allen Landesvorstandsmitgliedern in Textform vorliegen, die Stimmenabgabe erfolgt ebenfalls in Textform bis zu einer vorher festgelegten Frist. Ein so gefasster Umlaufbeschluss ist in einer späteren Landesvorstandssitzung entsprechend zu protokollieren.

§ 8 Landesrevision

- (1) Die Landesrevision besteht aus mindestens zwei und maximal vier Mitgliedern der Landesrevision. Die Landesrevision muss, beispielsweise nach einem Ausscheiden eines Mitgliedes (§ 7 Absatz 2 gilt entsprechend), abweichend von Satz 1, aus mindestens einem verbleibenden Mitglied der Landesrevision bestehen, um nicht handlungsunfähig zu werden; zu beachten ist ebenfalls § 6 Absatz 11.
- (2) Die Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Landesrevision ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen.

§ 9 Arbeitskreise

- (1) Die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Aufgaben von Arbeitskreisen ergeben sich aus der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Landeskonzferenz. Arbeitskreise handeln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Absprache mit dem Landesvorstand.
- (2) Jeder Arbeitskreis wählt, der Satzung und den Ordnungen entsprechend, ein Mitglied zur Leitung des Arbeitskreises. Diese ist in der Regel auch für die Berichterstattung zuständig; die Amtszeit für die Leitung des Arbeitskreises beträgt zwei Jahre. Arbeitskreise haben eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche und sind schriftlich oder per E-Mail von der Leitung einzuberufen. Sie tagen nach Bedarf; § 7 Absatz 3 und 5 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Beschlüsse eines Arbeitskreises können nachträglich durch den Landesvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit aufgehoben werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Wahlordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Landeskonzferenz in Kraft. Sie kann von der Landeskonzferenz unter Einhaltung der in der Satzung und etwaigen Ordnungen genannten Bedingungen beschlossen und geändert werden.

- (2) Die Satzung und andere Ordnungen des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. sind entsprechend anzuwenden.

Beschlossen auf der 2. Landeskonzferenz am 28. Mai 2017 in Kiel.
Geändert auf der 3. Landeskonzferenz am 5. November 2017 in Flensburg.
Geändert auf der 4. Landeskonzferenz am 28. Oktober 2018 in Alveslohe.
Geändert auf der 5. Landeskonzferenz am 12. Oktober 2019 in Kiel.
Geändert auf der 6. Landeskonzferenz am 25. Oktober 2020 in Kiel.
Geändert auf der 7. Landeskonzferenz am 17. Oktober 2021 in Kiel.
Geändert auf der 8. Landeskonzferenz am 24. August 2022.